

Die **Produktionswerte** der Unternehmen stellen den Wert der Verkäufe von Waren und Dienstleistungen aus eigener Produktion sowie von Handelsware an andere (in- und ausländische) Wirtschaftseinheiten dar, vermehrt um den Wert der Bestandsveränderung an Halb- und Fertigwaren aus eigener Produktion und um den Wert der selbsterstellten Anlagen. Zu den Verkäufen rechnen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen auch die Einnahmen aus der Vermietung gewerblicher Anlagen sowie der Eigenverbrauch der Unternehmer (im eigenen Unternehmen produzierte und im privaten Haushalt des Unternehmers verbrauchte Erzeugnisse). Der Produktionswert des Staates und der privaten Organisationen ohne Erwerbscharakter wird, da deren Leistungen überwiegend ohne spezielles Entgelt der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden, durch Addition der Aufwandsposten dieser Institutionen ermittelt. Hierzu rechnen die geleisteten Einkommen aus unselbständiger Arbeit an die bei ihnen Beschäftigten, die von ihnen gezahlten indirekten Steuern und Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, ferner Abschreibungen und Vorleistungen.

Unter **Vorleistungen** ist der Wert der Güter (Waren und Dienstleistungen) zu verstehen, die inländische Wirtschaftseinheiten von anderen (in- und ausländischen) Wirtschaftseinheiten bezogen und im Berichtszeitraum im Zuge der Produktion verbraucht haben. Die Vorleistungen umfassen außer Rohstoffen, sonstigen Vorprodukten, Hilfs- und Betriebsstoffen, Brenn- und Treibstoffen und anderen Materialien auch Handelsware, Bau- und sonstige Leistungen für laufende Reparaturen, Transportkosten, Postgebühren, Anwaltskosten, gewerbliche Mieten, Benutzungsgebühren für öffentliche Einrichtungen usw.

**Abschreibungen** messen die Wertminderung des reproduzierbaren Anlagevermögens im Lauf der Periode durch Verschleiß und wirtschaftliches Veralten. Vorzeitiges Ausscheiden von Anlagen durch Schadenfälle ist im Wert der Abschreibungen berücksichtigt. Straßen, Brücken, Wasserwege u. ä. Güter des Staates mit schwer bestimmbarer Nutzungsdauer werden internationalem Brauch folgend nicht abgeschrieben. Die Abschreibungen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sind zu Wiederbeschaffungspreisen bewertet.

Zu den **indirekten Steuern** zählen alle Steuern und ähnlichen Abgaben, die der Staat oder Institutionen der Europäischen Gemeinschaften (übrige Welt) erheben und die bei der Gewinnermittlung abzugsfähig sind (nicht gemeint ist hier die Abzugsfähigkeit als Sonderausgaben). Die von den Produzenten geleisteten indirekten Steuern und ähnlichen Abgaben umfassen z. B. die Umsatzsteuer, die Zölle und Verbrauchsteuern, die Realsteuern und die Einnahmen des Staates aus dem Preisausgleich für eingeführte Lebensmittel, ferner Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung und Verwaltungsgebühren.

Unter **Subventionen** versteht man in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen Zuschüsse, die der Staat oder Institutionen der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der Wirtschafts- und Sozialpolitik für laufende Produktionszwecke gewähren, sei es zur Beeinflussung der Marktpreise oder zur Stützung von Produktion und Einkommen.

Die **Beiträge zum Nettoinlandsprodukt zu Faktorkosten** enthalten die in den Sektoren entstandenen Einkommen aus unselbständiger Arbeit und Ein-

kommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen. Die von den Arbeitgebern geleisteten **Einkommen aus unselbständiger Arbeit** umfassen die Bruttolöhne und -gehälter, ferner Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und zusätzliche Sozialaufwendungen der Arbeitgeber, z. B. für Krankheits- und Altersvorsorge. In die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung sind unterstellte Einzahlungen in fiktive Pensionsfonds für Beamte einbezogen, um das Einkommen dieser Personengruppe mit dem anderer Gruppen besser vergleichbar darstellen zu können. Die im Unternehmenssektor entstandenen **Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen** (Betriebsergebnisse) ergeben sich nach Abzug der geleisteten Einkommen aus unselbständiger Arbeit vom Beitrag zum Nettoinlandsprodukt zu Faktorkosten. Sie schließen, funktional gesehen, einen kalkulatorischen Unternehmerlohn sowie das Entgelt für das eingesetzte eigene und fremde Sach- und Geldkapital der Unternehmen und für die unternehmerische Leistung ein.

Das **Volkseinkommen** (Nettosozialprodukt zu Faktorkosten) ist die Summe aller Erwerbs- und Vermögenseinkommen, die Inländern letztlich zugeflossen sind. Es umfaßt — in der Gliederung nach Sektoren — die Erwerbs- und Vermögenseinkommen der privaten Haushalte und privaten Organisationen ohne Erwerbscharakter (nach Abzug der Zinsen auf Konsumentenschulden), die Unternehmer- und Vermögenseinkommen des Staates (nach Abzug der Zinsen auf öffentliche Schulden) und die unverteilten Gewinne der Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Erhöht man den Anteil der **privaten Haushalte** und privaten Organisationen ohne Erwerbscharakter am Volkseinkommen um die Renten, Pensionen, Unterstützungen und ähnliche Zahlungen, die die privaten Haushalte usw. vom Staat und von der übrigen Welt bezogen haben, und zieht man von dieser Summe die von ihnen an den Staat geleisteten direkten Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und sonstigen laufenden Übertragungen sowie die an die übrige Welt geleisteten laufenden Übertragungen ab, ergibt sich das **verfügbare Einkommen** des Haushaltssektors. Das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte wird in den Konten und in Tabelle 26.10 einschl. der nicht-entnommenen Gewinne der Einzelunternehmen und Personengesellschaften dargestellt. Dasselbe gilt für die Ersparnis der privaten Haushalte, die man erhält, wenn man vom verfügbaren Einkommen den Privaten Verbrauch abzieht.

Auf der **Verwendungsseite** des Sozialprodukts werden der Private Verbrauch, der Staatsverbrauch, die Investitionen (Anlageinvestitionen, Vorratsveränderung) und der Außenbeitrag unterschieden.

Als **Privater Verbrauch** werden die Waren- und Dienstleistungskäufe der inländischen privaten Haushalte für Konsumzwecke und der Eigenverbrauch der privaten Organisationen ohne Erwerbscharakter bezeichnet. Neben den tatsächlichen Käufen, zu denen u. a. Entgelte für häusliche Dienste gehören, sind auch bestimmte unterstellte Käufe einbegriffen, wie z. B. der Eigenverbrauch der Unternehmer, der Wert der Nutzung von Eigentümerwohnungen, Deputate der Arbeitnehmer sowie unterstellte Bankgebühren. Der Verbrauch auf Geschäftskosten wird nicht zum Privaten Verbrauch gerechnet, sondern zu den Vorleistungen der Unternehmen. Nicht enthalten sind ferner Käufe von Grundstücken und Gebäuden, die zu den Anlageinvestitionen zählen.